

# **VEREINSSATZUNG FÜR DEN GEMEINNÜTZIGEN VEREIN**

## **„POSITIV LEBEN e.V.“**

### **1. NAME, SITZ UND GERICHTSSTAND**

1.1. Der Verein führt den Namen „POSITIV LEBEN“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

„POSITIV LEBEN e.V.“

1.2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Mannheim.

### **2. ZWECK**

2.1. Der Verein bezweckt das Fördern, Erstellen und Erhalten von Sozialprojekten in Südafrika, welche sich die Fürsorge, Lebenserhaltung, Schulung, und Ausbildung von Waisenkindern, Straßenkindern und an Aids erkrankten Kindern zur Aufgabe gemacht haben. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung eines Waisenhauses in Kapstadt. Sollte dieses Vorhaben nicht zu realisieren sein, werden die gesammelten Gelder zur Unterstützung anderer, ähnlicher Organisationen verwendet. Der Verein ist somit selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein fördert auch die Berufsausbildung, die Mildtätigkeit durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.

2.2. Der Verein fördert auch die Finanzierung des Personals der in 2.1. erwähnten Sozialprojekte.

### **3. GEMEINNÜTZIGKEIT, VERBOT DER BEGÜNSTIGUNG**

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt auch ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschn. Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist auch Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in 2. Zweck Ziff. 2.1. genannten Zwecke verwendet.

3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

### **4. GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. März eines jeden Jahres und endet am 28. Februar (bzw. im Falle eines Schaltjahres am 29. Februar) des darauffolgenden Jahres.

## **5. MITGLIEDSCHAFT**

### **5.1. ORDENTLICHE MITGLIEDER**

- 5.1.1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche sich der Arbeit des Vereins verbunden fühlt oder den Vereinszweck fördern will.
- 5.1.2. Die Ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt und bestätigt werden. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5.1.3. Die Ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- 5.1.4. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 5.1.5. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Ordentliches Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

### **5.2. FÖRDERMITGLIEDER**

- 5.2.1. Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche sich der Arbeit des Vereins verbunden fühlt oder den Vereinszweck fördern will.
- 5.2.2. Eine Fördermitgliedschaft entsteht automatisch bei einer Zahlung von mindestens 24 Euro im Jahr.
- 5.2.3. Die Fördermitgliedschaft endet automatisch nach Einstellung des Fördermitgliedsbeitrages.
- 5.2.4. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Fördermitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies ist dem Fördermitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 5.2.5. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und werden nicht zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Auf Anfrage dürfen sie dieser aber beisitzen.

## **6. ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.
- c) die Fördermitglieder

## **7. VORSTAND**

- 7.1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, namentlich einem Vorstandsvorsitzenden, zwei weiteren Vorständen und dem Kassenwart. Diese vier Personen bilden auch den Vorstand im

Sinne des 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.

- 7.2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig. Stimmberechtigt sind die anwesenden Vorstandsmitglieder. Kommt Einstimmigkeit auch in einer neu angesetzten, zweiten Sitzung nicht zustande, so wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- 7.3. Der Vorstandsvorsitzende wird auf zehn Jahre, die weiteren Vorstände und der Kassenwart auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt oder bestätigt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der übrige Vorstand einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen, der bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- 7.4. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, darf der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **8. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit aus wichtigem Anlass einberufen werden oder dann, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung verlangt.
- 8.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
- 8.3. Satzungsänderungen des Vereins, die nicht unter 7.4. fallen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung.
- 8.5. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf und vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten hat.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - a.) Satzungsänderungen außer 7.4.
  - b.) Auflösung des Vereins.
  - c.) die zu fördernden Projekte und die Mittelverwendung.
- 8.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.8. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

## **9. BEITRÄGE**

- 9.1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 9.2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindungen oder Beteiligung am Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und Spenden nicht zurückverlangen.

## **10. AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS**

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 10.2. Für den Auflösungsbeschuß sind die Stimmen von zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 10.3. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Abfindung oder Beteiligung am Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.
- 10.4. Das Vereinsvermögen muß bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke ausschließlich dem "DER REGENBOGEN e.V.", Brunhildstr. 6, 10829 Berlin-Schöneberg, zugewendet werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser Verein zu jenem Zeitpunkt nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. (Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.)

## **11. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Regeln gehen in jedem Falle dieser Satzung vor.

Die vorstehende Satzung wurde am 10.11.2018 errichtet.